



Freiheitsbeschränkende Massnahmen im Pflegeheim

Grundsätzlich darf die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner nicht eingeschränkt werden. Dasselbe gilt für Behandlungen ohne Einwilligung. Freiheitsbeschränkende Massnahmen und Behandlungen ohne Einwilligung sind nur unter Einhaltung von strikten Bedingungen möglich.

1. Um welche Massnahmen handelt es sich?

Es besteht eine gewisse Unsicherheit bezüglich des genauen Umfangs der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen. (NOVIER MERCEDES, Mesures limitant la liberté de mouvement et protection de l'adulte, pas en avant ou retour en arrière, plaidoyer 3/13, S. 32 ff.).

Das frühere Kantonsrecht schloss sämtliche freiheitsbeschränkende Massnahmen ein (Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Behandlungen ohne Einwilligung), die gegen den erklärten oder angenommenen Willen oder gegen Widerstand einer Patienten oder einer Patientin getroffen wurden (Behandlung ohne Einwilligung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Einschränkung des Fernsehkonsums, Einschränkung von Besuchen, usw.).

Die neuen Bestimmungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 383ff ZGB) betreffen ausschliesslich die **Einschränkung der Bewegungsfreiheit**. Zum besseren Schutz der betroffenen Person ist der Begriff der Einschränkung der Bewegungsfreiheit jedoch **umfassender** zu verstehen (BBI 2006 7039). **Darunter fallen beispielsweise auch elektronische Überwachungsmaßnahmen, Abschliessen von Türen, Anbringen von Bettgittern zur Vermeidung von Stürzen und Isolation.** Verschiedene Rechtsmeinungen gehen auch dahingehend, auferlegte Hygienemassnahmen und Zwangsernährung ebenfalls als freiheitsbeschränkende Massnahmen zu verstehen, wobei gesagt werden muss, dass hierbei die Rechtslage noch ungeklärt und die Reichweite der Rechtsprechung diesbezüglich noch genau festgelegt werden muss (Meier Philippe/Lukic Suzana, Introduction au nouveau droit de la protection de l'adulte, Genf 2011, Nr. 354; NOVIER MERCEDES, Mesures limitant la liberté de mouvement et protection de l'adulte, pas en avant ou retour en arrière, plaidoyer 3/13, S. 33; STECK DANIEL, Basler Kommentar, Basel 2012, Nr. 8 zu ZGB Art. 383).

Dagegen ist in der Botschaft klar festgehalten, dass das Ruhigstellen einer Person durch Medikamente nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung fällt, sondern der Regelung über medizinische Massnahmen untersteht (BBI 2006 7039). Dieser Aspekt wird deshalb in vorliegendem Dokument nicht erörtert.

2. Welche Personen sind von diesen neuen Gesetzesbestimmungen betroffen?

Das Zusammenspiel der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen bezüglich der freiheitsbeschränkenden Massnahmen und den kantonalen gesundheitsrechtlichen Bestimmungen zu den Zwangsmassnahmen führt zu gewissen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Anwendungsfelds.

Die Artikel 383ff ZGB betreffen ausschliesslich freiheitsbeschränkende Massnahmen von urteilsunfähigen Menschen, die in einem Alters- und Pflegeheim wohnen. Alle anderen Personen sind – unter Vorbehalt von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen – nicht betroffen, entsprechend finden die bundesrechtlichen Bestimmungen für urteilsfähige Bewohnerinnen und Bewohner, für urteilsunfähige Patientinnen und Patienten in Spitalpflege sowie für urteilsunfähige Kundinnen und Kunden der Spitex keine Anwendung. (NOVIER MERCEDES, Mesures limitant la liberté de mouvement et protection de l'adulte, pas en avant ou retour en arrière, plaidoyer 3/13, S. 34; VAERINI, ComRom, Bern 2013, Nr. 5 zu ZGB Art. 383).

Die Anwendung von Artikel 383ff kann aufgrund der komplexen Ausgangslage in der Praxis zu gewissen Unsicherheiten führen. (NOVIER MERCEDES, Mesures limitant la liberté de mouvement et protection de l'adulte, pas en avant ou retour en arrière, plaidoyer 3/13, S. 34). **Da die kantonale Bestimmung (Art. 26 und 27 GG) – im Gegensatz zum Bundesrecht – nämlich sämtliche Patienten erfasst, können in unserem Kanton Zwangsmassnahmen unter gewissen Bedingungen auch für urteilsfähige Personen und/oder Personen in Spitalpflege erwägt werden.** Hingegen gelten hier nicht dieselben gesetzlichen Beschwerdemöglichkeiten (Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 385 ZGB und Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe für urteilsfähige Patientinnen und Patienten nach Art. 27 Abs. 3 GG-VS). Dies sollte jedoch keinesfalls zu einer Verzögerung der Beschwerde eines Patienten oder einer Patientin oder deren Angehörigen führen.

3. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Massnahmen ausgesprochen werden?

Ausnahmsweise kann eine freiheitsbeschränkende Massnahme von einer im Umgang mit solchen Massnahmen ermächtigten Person nach Absprache mit dem Pflorgeteam abgesprochen werden. Dazu muss eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens vorliegen. Dabei muss die Verhältnismässigkeit beachtet werden und die Massnahme darf nur ergriffen werden, wenn eine weniger einschneidende Massnahme nicht ausreicht. Solange keine Notfallsituation vorliegt, muss das geplante Vorgehen mit der betroffenen Person vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit diskutiert werden. Solche Massnahmen dürfen keinesfalls aus wirtschaftlichen Gründen angeordnet werden. Sie müssen dokumentiert werden (schriftliches Protokoll) und dürfen nur für eine beschränkte Dauer ausgesprochen werden. Zudem muss regelmässig überprüft werden, ob die Massnahme noch berechtigt ist oder ob sie aufgehoben werden kann.

Der Entscheid wird der betroffenen Person oder – bei Urteilsunfähigkeit – der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person (oder auch den Angehörigen) mittels **eines dafür vorgesehenen Formulars** mitgeteilt (Art. 60 EG ZGB-VS), welchem ein weiteres Formular beigelegt wird, mit dem gegen den Entscheid Beschwerde eingelegt werden kann.

Das Kriterium der schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens betrifft wohlgermerkt ausschliesslich urteilsunfähige Bewohnerinnen und

Bewohner eines Pflegeheims oder einer ähnlichen Einrichtung, da dieses ausschliesslich aus Bundesrecht herrührt (Art. 383 ZGB). Das Kriterium birgt einen gewissen Interpretationsspielraum mit dem Risiko, dass gewisse Institutionen diesen missbräuchlich verwenden könnten, um Betreuungsaufgaben zu umgehen. (NOVIER MERCEDES, Mesures limitant la liberté de mouvement et protection de l'adulte, pas en avant ou retour en arrière, plaidoyer 3/13, S. 35). **Deshalb muss besonders darauf geachtet werden, dass freiheitsbeschränkende Massnahmen keinesfalls angeordnet werden, um organisatorische Mängel zu beheben oder um Strafen auszusprechen** (NOVIER MERCEDES, Mesures limitant la liberté de mouvement et protection de l'adulte, pas en avant ou retour en arrière, plaidoyer 3/13, S. 35; STECK DANIEL, Basler Kommentar, Basel 2012, Nr. 8 zu ZGB Art. 383; BBI 2006 7039). Die Massnahme darf nur erwägt werden, wenn das Verhalten des urteilsunfähigen Bewohners oder der urteilsunfähigen Bewohnerin das Gemeinschaftsleben so schwerwiegend stört, dass die Freiheit der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner eingeschränkt wird (beispielsweise Werfen von Gegenständen, grosse Lärmverursachung oder aggressives Verhalten) (VAERINI, ComRom, Bern 2013, Nr. 17 zu ZGB Art. 383). Die Massnahme darf nicht präventiv ergriffen werden, sondern nur, um ein vorliegendes Verhalten zu unterbrechen (STECK DANIEL, Basler Kommentar, Basel 2012, Nr. 14 zu ZGB Art. 383; VAERINI, ComRom, Bern 2013, Nr. 18 zu ZGB Art. 383).

4. Wer entscheidet über solche Massnahmen?

Im Kantonsrecht ist festgehalten, dass der für die Einrichtung zuständige Arzt einen solchen Entscheid nach Absprache mit den Pflegefachpersonen (Art. 26 GG-VS) fällt. Das Bundesrecht enthält weniger hohe Auflagen und hält lediglich fest, dass die Einrichtung in ihrem internen Reglement festlegen muss, wer eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit anordnen darf. (BBI 2006 7040 und Art. 40 Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES) vom 22. August 2012). Gemäss Lehrmeinung kann es sich um die Direktion oder um eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter handeln (NOVIER MERCEDES, Mesures limitant la liberté de mouvement et protection de l'adulte, pas en avant ou retour en arrière, plaidoyer 3/13, S. 36; STECK DANIEL, Basler Kommentar, Basel 2012, Nr. 15 zu ZGB Art. 383).

Gemäss Art. 40 Abs. 2 VKES sind die Bestimmungen des kantonalen Gesundheitsgesetzes für Einrichtungen, die dem Gesundheitsdepartement unterstellt sind, subsidiär anwendbar. **Demzufolge liegt es in der Kompetenz des zuständigen Arztes, nach Rücksprache mit dem zuständigen Pflegepersonal einen Entscheid betreffend freiheitsbeschränkende Massnahmen zu treffen** (Art. 26 Abs. 2 GG-VS). Die Rechtslehre vertritt denselben Standpunkt. Sobald eine Frage von kantonalem Recht behandelt wird, verdrängt die berücksichtigte Lösung das interne Heimreglement (NOVIER MERCEDES, Mesures limitant la liberté de mouvement et protection de l'adulte, pas en avant ou retour en arrière, plaidoyer 3/13, S. 35; VAERINI, ComRom, Bern 2013, Nr. 29 zu ZGB Art. 383; STECK DANIEL, Basler Kommentar, Basel 2012, Nr. 15 zu ZGB Art. 383). Auch wenn aus gesetzlicher Sicht die Möglichkeit besteht, dass der verantwortliche Arzt oder die verantwortliche Ärztin diese Kompetenz an eine andere Gesundheitsfachperson delegiert (Art. 23 Abs. 3 GG-VS), ist eine solche Handhabung in den wenigsten Fällen zu empfehlen. Eine ärztliche Einschätzung bietet nämlich eine bessere Absicherung, gerade weil Entscheide über freiheitsbeschränkende Massnahmen schwerwiegend und folgenreich sein können und gewisse Risiken wie beispielsweise Unfall (Strangulation, Erstickung, Verletzungen), Infantilisierung und Einschränkung der Selbständigkeit bergen können. (NOVIER MERCEDES, Mesures limitant la liberté de mouvement et protection de l'adulte, pas en avant ou retour en arrière, plaidoyer 3/13, S. 36).

Der ärztliche Blickwinkel ist in dieser Hinsicht also eine wertvolle und notwendige Hilfe. Durch die Pflicht zur vorgängigen Rücksprache mit den zuständigen Pflegefachpersonen (nach Kantonsrecht, nicht Bundesrecht) wird zugleich das Verhältnismässigkeitsprinzip der erwägten Massnahme gemeinsam mit den

Personen bewahrt, die mit der täglichen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner betraut sind (NOVIER MERCEDES, Mesures limitant la liberté de mouvement et protection de l'adulte, pas en avant ou retour en arrière, plaidoyer 3/13, S. 36).

5. Was muss dokumentiert werden?

Das Bundesrecht verlangt nach einem Protokoll, in dem die freiheitsbeschränkenden Massnahmen aufgeführt sind (Art. 384 ZGB). Die Massnahmen müssen ins persönliche Dossier des Bewohners oder der Bewohnerin mit allen diesbezüglichen Angaben aufgenommen werden. Es handelt sich insbesondere um den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme, die Umstände, die dazu geführt haben, welche Massnahmen nicht ausreichten, wer wie informiert wurde, sämtliche Überwachungsmassnahmen, Überprüfungen und die Ergebnisse der Überprüfungen sowie eine Kopie des formellen Entscheids (VAERINI, ComRom, Bern 2013, Nr. 4 zu ZGB Art. 384; STECK DANIEL, Basler Kommentar, Basel 2012, Nr. 4 zu ZGB Art. 383).

6. Wie sieht die regelmässige Überprüfung der Berechtigung der Massnahmen aus?

Diese Frage kann nicht allgemein beantwortet werden, da die Häufigkeit der Überprüfung von der Art der Massnahme und der Schwere der Beschränkung abhängt (VAERINI, ComRom, Bern 2013, Nr. 31 zu ZGB Art. 383). Es liegt am entsprechenden Pflegeheim, dies je nach Art der verordneten Massnahme festzulegen. Die Überprüfung muss regelmässig erfolgen, gewisse Massnahmen können sogar eine stündliche Überprüfung verlangen (SAMV, Zwangsmassnahmen in der Medizin, S. 17).

7. Wer nimmt die regelmässige Überprüfung der Berechtigung der Massnahmen vor?

Sowohl das Bundesgesetz wie auch die Botschaft äussern sich nicht dazu. Die kantonalen Bestimmungen halten hingegen fest, dass eine Massnahme regelmässig unter Beizug einer anderen Gesundheitsfachperson, als diejenige, die die Massnahme angeordnet hat, überprüft werden muss (Art. 27 Abs. 1 GG). Dieser Punkt muss im internen Reglement der Einrichtung geregelt werden. Der Entscheid des zuständigen Arztes muss einer Drittperson vorgelegt werden, beispielsweise dem behandelnden Arzt oder bei gewissen Massnahmen sogar dem Kantonsarzt (VAERINI, ComRom, Bern 2013, Nr. 32 zu ZGB Art. 383).

8. Wie muss ein Pflegeheim gemäss den neuen Bestimmungen vorgehen?

- a) In den internen Richtlinien werden die verschiedenen vorhandenen freiheitsbeschränkenden Massnahmen und die zeitlichen Abstände für ihre regelmässige Überprüfung aufgeführt (Art. 40 VKES). Dazu befugt ist der verantwortliche Arzt oder die verantwortliche Ärztin des Heims.
- b) Das detaillierte interne Vorgehen wird unter Einhaltung sämtlicher inhaltlichen und formalen Bedingungen schriftlich festgehalten.
- c) Zwangsmassnahmen dürfen nur unter Einhaltung folgender Bedingungen angeordnet werden:

1. Bei urteilsunfähigen Personen

- a) Die vorgesehene Massnahme wird gegen den erklärten oder angenommenen Willen oder gegen den Widerstand einer urteilsunfähigen Person getroffen.
- b) Es besteht eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person;
- c) oder es besteht eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität Dritter;
- d) oder es liegt eine schwerwiegende Störung des gemeinschaftlichen Lebens vor.
- e) Sämtliche weniger einschneidenden Massnahmen wurden berücksichtigt und führten nicht zum Erfolg.
- f) Die zuständige Person (verantwortlicher Arzt) entscheidet über eine Massnahme nach Rücksprache mit dem Pflegefachpersonal.
- g) Die betroffene Person wird vorgängig informiert.
- h) Der Vertreter oder die Vertreterin bei medizinischen Massnahmen einer betroffenen Person wird informiert und kann das Protokoll einsehen.
- i) Die Massnahme wird ins Dossier der Person mit allen sachdienlichen Informationen aufgenommen.
- j) Der Entscheid (ausgefüllt und unterschrieben) und das Beschwerdeformular (gemäss Vorlage) werden der betroffenen Person zugestellt.
- k) Der Entscheid und das Beschwerdeformular (gemäss Vorlage) werden dem Vertreter oder der Vertreterin des Bewohners oder der Bewohnerin bei medizinischen Massnahmen zugestellt.
- l) Die Angemessenheit der Massnahme wird regelmässig unter Beizug einer anderen Gesundheitsfachperson, als diejenige, die die Massnahme angeordnet hat, überprüft.

- m) Während der gesamten Dauer der Zwangsmassnahme wird die Person verstärkt überwacht (Art. 27 Abs. 1 GG-VS), das heisst, das Pflegeperson muss die Person während der gesamten Dauer besonders aufmerksam beobachten.
- n) Eine Massnahme wird aufgehoben, sobald die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden.

2. Für urteilsfähige Personen gelten die gleichen Bedingungen, ausser dass eine Massnahme nicht in Frage kommt, wenn ein Bewohner oder eine Bewohnerin das gemeinschaftliche Leben schwerwiegend stört.

9. Welche Überwachungsaufgaben können von der DGW wahrgenommen werden?

Die Aufsichtsbehörde kann anlässlich einer Inspektion oder zu jedem beliebigem Zeitpunkt überprüfen, ob die Einrichtung die unter Punkt 8 verlangten Dokumente vorweisen kann (und Art. 40 VKES-VS).

Die Aufsichtsbehörde kann in die Dossiers der Personen Einsicht verlangen, gegen die freiheitsbeschränkende Massnahmen verordnet werden oder wurden und überprüfen, ob eine detaillierte Dokumentation vorliegt, in der der Einsatz einer solchen Massnahme gerechtfertigt wird.

Die Aufsicht der DGW erstreckt sich ebenfalls über den Ausnahmecharakter von freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Deshalb verlangen gewisse Kantone, dass jedes Heim über eine aktuelle Liste verfügt, auf der alle angeordneten Massnahmen aufgeführt werden. Diesbezügliche Überlegungen finden auch im Wallis statt und eine solche Bedingung könnte in Zukunft eingeführt werden. In der Zwischenzeit ist es sinnvoll, dass die Pflegeheime eine solche Liste führen (anonymisiert), damit die Anwendung solcher Massnahmen innerhalb der Einrichtung evaluiert werden kann.

Anhänge

1. Geltende gesetzliche Richtlinien (seit 1. Januar 2013)

A) Auf Bundesebene

Art. 383 ZGB - B. Beschränkung der Bewegungsfreiheit

I. Voraussetzungen

¹ Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

1. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder
2. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

² Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

³ Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Art. 384 ZGB - II. Protokollierung und Information

¹ Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

² Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen.

³ Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen.

Art. 385 ZGB - III. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

² Stellt die Erwachsenenschutzbehörde fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme, hebt sie auf oder ordnet eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes an. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

³ Jedes Begehren um Beurteilung durch die Erwachsenenschutzbehörde wird dieser unverzüglich weitergeleitet.

B) Auf Kantonsebene

Art. 26 GG - Zwangsmassnahmen: Allgemeines

¹ Grundsätzlich ist jede Zwangsmassnahme gegenüber den Patienten verboten. Das Straf- und das Zivilrecht über Sicherheitsmassnahmen und die fürsorgliche Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten; das gilt auch für die Gesetzgebung über die auf Menschen übertragbaren Krankheiten.

² Ausnahmsweise und im Rahmen des Möglichen kann der verantwortliche Arzt einer Krankenanstalt oder -institution nach Rücksprache mit dem Patienten bzw. der Person, die an seiner Stelle zu entscheiden hat, sowie dem Pflegepersonal, für eine beschränkte Zeit Zwangsmassnahmen vorschreiben, die für die Betreuung des Patienten absolut notwendig sind, wenn:

a) andere Massnahmen, die die persönliche Freiheit weniger einschränken, nicht zum Erfolg führten oder es keine solchen gibt und

b) das Verhalten des Patienten eine schwere Gefahr für seine Sicherheit oder Gesundheit oder diejenige von anderen Personen darstellt.

³ Der verantwortliche Arzt kann dieses Recht einer anderen zuständigen Gesundheitsfachperson delegieren.

Art. 27 GG - Zwangsmassnahmen: Modalitäten

¹ Während der gesamten Dauer der Zwangsmassnahmen wird die Überwachung des Patienten verstärkt; die Aufrechterhaltung der Massnahmen wird von Zeit zu Zeit unter Beizug von anderen Gesundheitsfachpersonen als denjenigen, die die Zwangsmassnahmen angeordnet haben, geprüft.

² Ein Protokoll mit dem Zweck und der Art jeder angewandten Massnahme sowie dem Namen der verantwortlichen Person und dem Ergebnis der Prüfungen wird dem Patientendossier beigelegt.

³ Der Patient, der von ihm bezeichnete Vertreter, welcher in seinem Namen die Entscheidungen über die Pflege trifft, sein gesetzlicher Vertreter und seine Angehörigen können sich an die Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe wenden und die Aufhebung der Zwangsmassnahmen verlangen.

Art. 60 EG ZGB - Musterformulare

Das Departement, dem die Justiz angegliedert ist, stellt den Einrichtungen und den ermächtigten Ärzten einen Musterentscheid für die in Artikel 383, 427, 430, 434 und 438 ZGB vorgesehenen Massnahmen zur Verfügung sowie den Musterbrief, mit dem die betroffene Person oder eine ihr nahe stehende Person den Richter anrufen kann (Art. 385 et 439 ZGB; 114 Abs. 1 Bst. b des vorliegenden Gesetzes).

Art. 40 VKES – Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

¹ Jede sozialmedizinische Anstalt oder Heim im Sinne der Artikel 382 und folgende ZGB sowie jede für die fürsorgerische Unterbringung von Personen geeignete Anstalt (Art. 426 ff. ZGB) hat die Pflicht zu bezeichnen:

a) die Personen, welche eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit anordnen können;

b) die verschiedenen zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Einschränkung;

c) die Abstände, nach welchen die angeordnete Massnahme auf ihre Berechtigung hin überprüft werden muss.

² Für die dem Departement für Gesundheitswesen unterstellten Krankenanstalten und – institutionen sind subsidiär die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes über die Zwangsmassnahmen anwendbar.

2. Links zu Entscheidvorlagen und Formularen

www.vs.ch / Departement für Bildung und Sicherheit / Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz/ Kindes- und Erwachsenenschutz / Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit / Person in APH